Vereinsstatuten Prevent a Bite Bern

1 Prevent a Bite Bern

[1] Unter dem Namen „Prevent a Bite Bern" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

[2] Der Sitz des Vereins ist Münsingen BE, soweit nicht von der Mitgliederversammlung anders bestimmt. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2 Zweck

Der Verein bezweckt:

a) Die Ausbildung von Prevent a Bite (PAB) Mensch-Hund-Teams (M/H-Teams) nach den Richtlinien von PAB Schweiz (2006) und den eigenen Richtlinien (2019).
b) Öffentlichkeitsarbeit und Hundebissprävention im Zusammenhang Kind/Hund in Kindergärten und Schulen, sowie bei Bedarf in anderen Institutionen und bei erwachsenen Personen.
c) Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3 Zweckverfolgung

Der Verein strebt die Erfüllung seines Zwecks mit folgenden Mitteln an:

a) Durchführung von Ausbildungskursen für M/H-Teams zu zukünftigen PAB-Teams;
b) Durchführung von PAB-Prüfungen;
c) Bei Bedarf Überarbeitung der eigenen Richtlinien zur Qualitätsverbesserung;
d) Organisation und Besuche durch ausgebildete PAB-Teams in Kindergärten und Schulen im Kanton Bern und allenfalls angrenzenden Regionen;
e) Organisation und Durchführung von Weiterbildungskursen und Wiederholungsprüfungen für PAB-Teams des Prevent a Bite Bern;
f) Förderung des Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern;
g) Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Behörden und Institutionen.

4 Mittel

[1] Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel, von welchen Rückstellungen gemacht werden:

a) Spenden und Zuwendungen aller Art;
b) Einnahmen aus der Ausbildung von PAB-Teams;
c) Einnahmen aus den Einsätzen in Kindergärten und Schulen;
d) Reingewinn aus Veranstaltungen;
e) Mitgliederbeiträge.

[2] Die vorhandenen Mittel werden ausschliesslich und unwiderruflich dem festgelegten, steuerbefreiten Zweck gewidmet.

[3] Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

5 Mitgliedschaft

[1] Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, die ein Interesse an der Erreichung des in Art. 2 genannten Vereinszweck haben. Der Verein besteht aus:

a) **Aktivmitglieder**
Aktivmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche aktiv als Mensch-Hund-Team oder als Moderator*in an den Einsätzen teilnehmen. Alle Vorstandsmitglieder und Ressortleitungen sind Aktivmitglieder. Aktivmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht.

b) **Passivmitglieder**
Passivmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche den Verein ideel und finanziell unterstützen und diesem angehören wollen, ehemalige Hundeführer*innen sowie alle Moderator*innen, die nicht mehr an den Einsätzen beteiligt sind, sowie alle ehemaligen Vorstandsmitglieder. Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

c) **Ehrenmitglieder**
Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft erhalten. Ihr Stimm- und Wahlrecht richtet sich nach der Mitgliedschaft.

[2] Mit dem Eintritt in den Verein verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und Richtlinien des Vereins anzuerkennen und zu befolgen.

[3] Schriftliche Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

[4] Gönner werden kann jede natürliche oder juristische Person, welche den Verein finanziell unterstützen möchte. Gönner bezahlen jährlich einen Beitrag. Gönner werden alljährlich zur MV eingeladen, haben jedoch kein Stimmrecht.

6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

a) Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
b) Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

7 Austritt und Ausschluss

[1] Der Vereinsaustritt ist per Ende Jahr möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens vier Wochen vor Jahresende schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

[2] Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angabe von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschlussentscheid wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle
- die Ressorts

9 Die Mitgliederversammlung (MV)

1 Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

2 Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich bis 30. Februar statt; weitere Versammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen.

3 Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 21 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

4 Anträge der Mitglieder sind schriftlich oder elektronisch bis spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten.

5 Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen (Art. 64 Abs 3 ZGB).

6 Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands;
c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung;
d) Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle;
e) Genehmigung des Jahresbudgets;
f) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms;
g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder;
h) Festsetzung und Änderung der Statuten und Richtlinien;
i) Behandlung von Rekursen;
j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

7 An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Aktivmitglied eine Stimme. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

8 Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem relativen Mehr der abgegebenen Stimmen, Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit fällt die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

9 Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

10 Über nicht traktandierte Themen kann verhandelt, aber nicht Beschluss gefasst werden.

11 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt.

10 Der Vorstand

1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, falls nötig bis zu fünf Personen:

- Präsidium;
- Finanzen,
- weitere.
- Vizepräsidium,
- Aktuariat;

2 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

3 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und delegiert die laufenden Geschäfte, wo nötig, an die entsprechenden Ressorts.

4 Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

5 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit des Vorstandes anwesend ist, inkl. Präsident*in oder Stellvertreter*in.

7 Der Vorstand kann Arbeitsgruppen (Ressorts) einsetzen. Die Verteilung von Aufgaben, Pflichten und Verantwortlichkeiten wird in Form eines internen Pflichtenheftes festgehalten und kann durch den Zentralvorstand jederzeit neuen Erfordernissen angepasst werden.

8 Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

9 Weitere Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands:

a) Der Vorstand ist insbesondere zuständig für die Organisation und Leitung des Vereins, wie z.B.: Weiterentwicklung des Programms, Erlass von Richtlinien, Einberufung von Expert*innen, Festlegen der Prüfungsgebühren und Entschädigungen für Expert*innen und Trainer*innen, Entscheid zur Einsatzfähigkeit von Mensch-Hund-Teams und Moderator*innen, Vorgehen und allfällige Auflagen bei Beissvorfällen.

b) Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

c) Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

d) Der Vorstand kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

e) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ihre tatsächlichen Auslagen können ihnen vergütet werden.

11 Die Revisionsstelle

1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisor*innen oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

2 Die Revisor*innen werden jeweils für zwei Jahre gewählt, müssen jedoch nicht zwingend Vereinsmitglieder sein. Eine Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder sind als Revisionsstelle nicht wählbar.

3 Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Die Kontrolle umfasst die Buchführung, sowie die Rechtmässigkeit von Ausgaben und Einnahmen.

12 Ressorts

Es werden folgende Ressorts gebildet und vom Vorstand zur Auftragserfüllung (gemäss Pflichtenheft) berechtigt:

- Pädagogische Leitung
- Kynologische Leitung
- Sekretariat
- Finanzen
- Öffentlichkeitsarbeit

13 Finanzen

1 Die Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Für Aktiv- und Passivmitglieder können verschiedene Beiträge festgelegt werden.

2 Der Beitrag der Kindergärten und Schulen an die Kosten der Einsätze wird vom Vorstand festgelegt.

3 Gönner*innen entrichten einen jeweils frei gewählten Beitrag. Sie werden – wenn von ihnen gewünscht - für die vom Vorstand definierte Dauer auf der Website des Vereins namentlich als Spender*innen erwähnt.

4 Weitere Einnahmen.

14 Finanzkompetenzen und Zeichnungsberechtigungen

1 Unterschriftsberechtigt ist die oder der Präsident*in, bei Verhinderung unterschreibt stattdessen die oder der Vizepräsident*in zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

2 Der Vorstand ist ermächtigt, im Rahmen des Jahresbudgets über die Vereinsmittel zu verfügen. Darüber hinaus ist er zu unvorhergesehenen Ausgaben bis CHF 1'000.- (eintausend Franken) befugt. Für höhere Ausgaben ist die Mitgliederversammlung zuständig.

3 Nicht budgetierte Ausgaben müssen durch Kollektivunterschrift des gesamten Vorstandes genehmigt werden.

4 Für die finanziellen Belange haben die Vorstandsmitglieder Einzelunterschrift.

15 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ebenso eine Nachschusspflicht der Mitglieder.

16 Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Aktivmitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

17 Auflösung des Vereins

1 Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

2 Nehmen weniger als zwei Drittel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

3 Im Falle einer Auflösung des Vereins werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person in der Schweiz zugewendet, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

4 Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

18 Übergangsbestimmung

1 Alle einsatzfähigen M/H-Teams, aktiven Moderator*innen, Vorstandsmitglieder und Ressortleitungen des Vereins Prevent a Bite Bern (Stichtag ist das Datum der Gründungsversammlung) werden direkt als Aktivmitglieder in den Verein aufgenommen.

2 Über weitere direkt als Aktivmitglieder Aufzunehmende entscheidet der Vorstand an seiner ersten Sitzung.

19 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 20. März 2019 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Münsingen, 20. März 2019

Die Präsidentin: Die Protokollführerin: